

dem 9. Jahrhundert kennen eine solche Strafe für dieses Vergehen nicht⁵. Im zweiten Teil von c. 6 werden dann die Verwandten mit herangezogen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Buße zu sichern – eine Regelung, für die sich kein direktes Vorbild nennen läßt. Immerhin ist auch in dem Kanon *Scelerosi*, der dem Konzil von Meaux-Paris zugeschrieben ist und aus dem 9. Jh. stammt, im Zusammenhang mit der Durchführung des Sendgerichtsverfahrens den Verwandten des Täters eine Rolle zugeordnet; doch geht es dabei um die Aufspürung von Vergehen, nicht wie in c. 6 um die Durchführung der auferlegten Buße⁶.

Eine ähnliche Machart liegt auch bei c. 7 vor: Hier geht es im ersten Teil darum, daß Ehen getrennt werden müssen, wenn die Ehegatten im vierten oder fünften Grad miteinander verwandt sind. Dies hatte auch die Synode von Mainz 847 c. 30 im Anschluß an c. 54 von Mainz 813 verfügt. Der zweite Teil von c. 7 unserer Textreihe geht jedoch darüber hinaus, wenn er den getrennten Ehegatten gestattet, zur Vermeidung von Unzucht nach der Trennung eine erlaubte Ehe zu schließen. Für diesen Teil verweist c. 7 auf das Vorbild einer Mainzer Synode. Unter den zahlreichen Beschlüssen von Mainzer Synoden aus dem 9. Jh. findet sich jedoch eine derartige Bestimmung nicht. Wohl aber besteht eine sachliche und wörtliche Nähe zum Kanon 14 (33) des Konzils von Worms 868⁷. Wenn in unserem c. 7 tatsächlich auf diesen Kanon angespielt ist, so muß erklärt werden, warum der Kanon als Beschluß einer Mainzer Synode erscheint. Dies ließe sich zum einen so erklären, daß dem Verfasser unseres Textes eine fälschlich als „Mainz“ inskribierte Fassung des Wormser Kanons vorlag⁸; zum andern könnte

⁵) Vgl. W. Hartmann, Das Konzil von Worms 868. Überlieferung und Bedeutung (Abhandlungen Göttingen 105, 1977) S. 70 ff. mit tabellarischer Zusammenstellung der Bußbestimmungen aus Briefen Papst Nikolaus' I. und aus Kanones von Worms 868 für einige Verwandtenmörder auf S. 73.

⁶) Dort heißt es: *Scelerosi et in capitalibus vitiis, quæ animæ inferunt mortem, obstinati et incorrigibiles et sanctorum canonum statutis rebelles in synodicis sunt accusandi conciliis. Quod præcipue ab illis fieri oportet, qui eis sunt carnis affinitate propinquiores ... Quapropter sancimus nolentes sacramento constringi, ut peccantes proximos, quos amant, periurii timore celare non praesument ...* (MGH Conc. 3 S. 130, 21 ff. und 131, 7 f.). A. M. Koeniger, Zu den Beschlüssen der Synoden von Meaux 845 und Koblenz 922, NA 31 (1906) S. 381 ff. und ders., Die Sendgerichte in Deutschland (Veröff. aus dem Kirchenhistor. Seminar München 3. Reihe Nr. 2, 1907) S. 40 ff. hat versucht, diesen Kanon, der nur außerhalb des Gesamtkorpus der Kanones von Meaux-Paris überliefert ist, als echten Beschluß dieses Konzils nachzuweisen. Anders V. Krause, Die Acten der Tribuner Synode 895, NA 17 (1892) S. 293 und C. de Clercq, *La législation religieuse franque*. Bd. 2: De Louis le Pieux à la fin du IX^e siècle (814–900) (1958) S. 111 Anm. 28.

⁷) Worms 868, c. 33 (Zählung der bisherigen Editionen): *Si quis cum duabus fuerit sororibus fornicatus, aut cum personis, de quibus sacra scriptura prohibet, si dignam egerit poenitentiam et castitatis non valuerit continentiam sustinere, liceat ei legitimam in coniugio uxorem accipere. Similiter et mulier, quae tali fuerit scelere lapsa, ut fornicationis non perducatur ad chaos, perficiat* (Mansi 15 Sp. 875 D).

⁸) In der kanonistischen Rezeption der Wormser Beschlüsse findet sich mehrfach die Quellenangabe *Ex conc. Mogunt.*, so bei Regino von Prüm; vgl. Hartmann, Worms 868 (wie Anm. 5) S. 111, 114 und Tabelle auf S. 127. Für den Kanon 14 (33) kommt diese Inskription allerdings nirgends vor.